



Der lila schraffierte Teil dieses Bebauungsplanes ist durch die 1. Änderung, die am 29.07.2004 rechtskräftig wurde, aufgehoben worden.

### Legende:

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
- WR: Reine Wohngebiete nach § 3 BauNVO
  - WA: Allgemeine Wohngebiete nach § 4 BauNVO
  - M1: Mischgebiete nach § 6 BauNVO

- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)**
- 0,4: Grundflächenzahl
  - 0,8: Geschossflächenzahl
  - PH: max. Zahl der Vollgeschosse
  - max. Fläche: max. Fläche

- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)**
- Baugrenze: gestrichelte Linie
  - Baulinie: durchgezogene Linie
  - offene Bauweise: gestrichelte Linie mit Pfeil
  - geschlossene Bauweise: durchgezogene Linie mit Pfeil
  - nur Einzelhäuser zulässig: Dreieck mit 'E'
  - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig: Dreieck mit 'E' und 'D'

- Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und 6 BauGB)**
- Fläche für den Gemeinbedarf: gestrichelte Linie
  - Gemeinbedarffläche: durchgezogene Linie

- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**
- Straßenverkehrsflächen: gelber Balken
  - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: gestrichelter gelber Balken
  - Straßenbegrenzungslinie: gestrichelte Linie

- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**
- Öffentliche Parkplätze: 'P' in einem Quadrat
  - Verkehrsbenutzter Bereich: 'V' in einem Quadrat
  - Fuß- und Radweg: 'F+R' in einem Quadrat
  - Bahnhaltstelle: 'H' in einem Quadrat

- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**
- Regenrückhaltebecken: 'R' in einem Quadrat
  - Trabstation: 'T' in einem Quadrat

- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)**
- priv. Grünfläche: grüner Balken
  - öffentl. Grünfläche: grüner Balken mit gestrichelter Linie
  - Kinderplatz: 'K' in einem Quadrat

- Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)**
- Waldfläche: grüner Balken mit gestrichelter Linie
  - Kinderplatz: 'K' in einem Quadrat

- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)**
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. Nr. 25a und Abs. 6 BauGB): gestrichelte Linie
  - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. Nr. 25b und Abs. 6 BauGB): gestrichelte Linie

- Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6 BauGB)**
- Umgrenzung von Flächen für Denkmalschutz: gestrichelte Linie
  - Umgrenzung von Flächen für Stadterhaltung: gestrichelte Linie
  - Umgrenzung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB): gestrichelte Linie
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB): gestrichelte Linie
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4, 16 Abs. 5 BauGB): gestrichelte Linie
  - Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen denen Bienen einheimlich mit unweidengehörigen Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB): gestrichelte Linie
  - Textliche Festsetzung: gestrichelte Linie
  - Hinweis: gestrichelte Linie

- Sonstige Planzeichen**
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Gärten und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB): gestrichelte Linie
  - Zweckbestimmung Stellplätze: gestrichelte Linie
  - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB): gestrichelte Linie
  - Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB): gestrichelte Linie
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB): gestrichelte Linie
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4, 16 Abs. 5 BauGB): gestrichelte Linie
  - Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen denen Bienen einheimlich mit unweidengehörigen Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB): gestrichelte Linie
  - Textliche Festsetzung: gestrichelte Linie
  - Hinweis: gestrichelte Linie

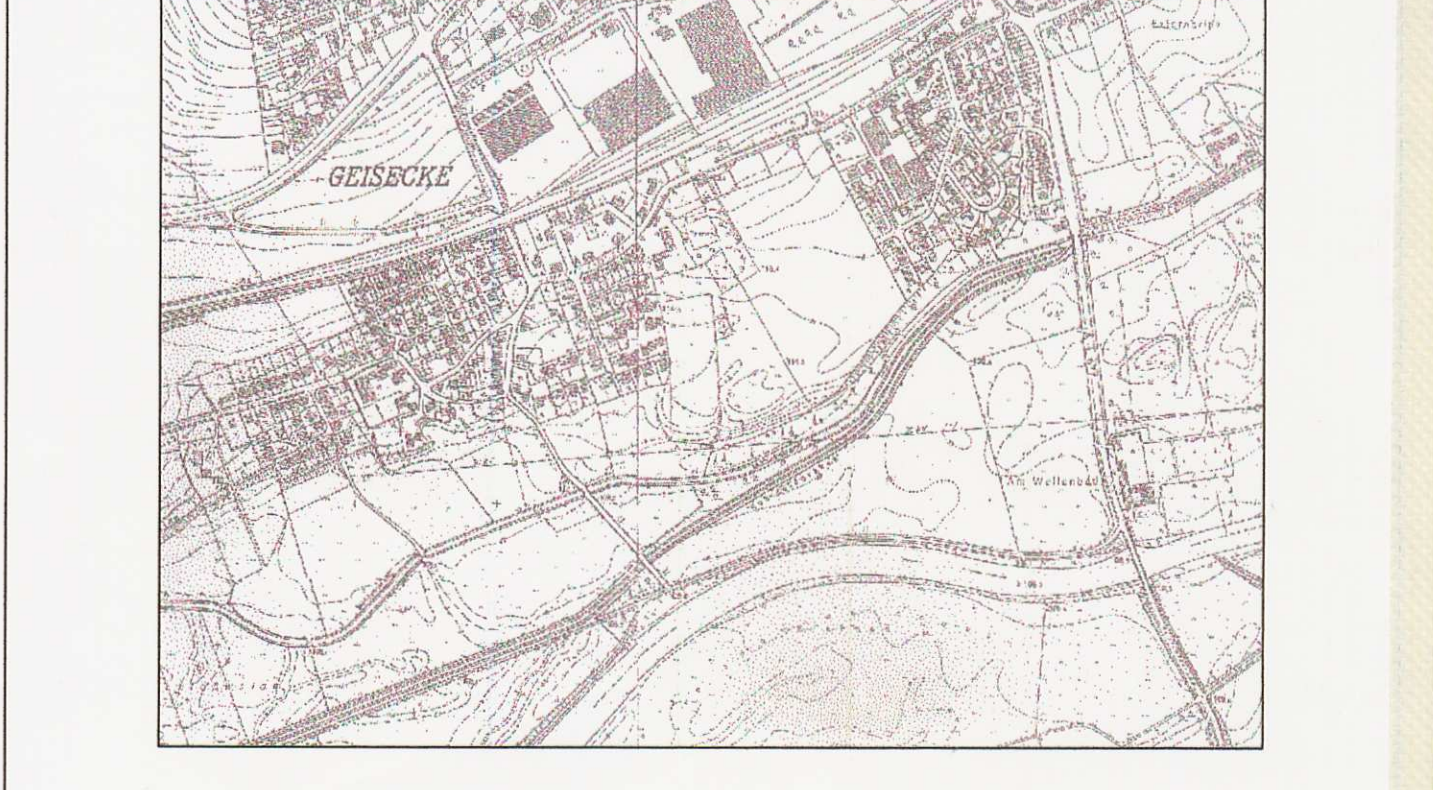
- Nachrichtliche Übernahmen aus dem Landschaftsplan**
- Umgrenzung des geschützten Landschaftsbestandteils: gestrichelte Linie

- Sonstige Darstellungen**
- Höhepunkt: 'X' mit Wert

### Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 157

- Art der baulichen Nutzung, Ausschluss von Nutzungen nach § 9 Abs. 1 BauNVO**
  - In den festgesetzten reinen Wohngebieten sind die Nutzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 BauNVO (Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für soziale Zwecke) **nicht zulässig**.
  - In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 (Bauwerk- und Spielwiese) und § 4 Abs. 3 Nr. 4 (Gartenbaubetriebe) und Abs. 3 Nr. 5 BauNVO (Tennisplätze) **nicht zulässig**.
  - In den festgesetzten Mischgebieten sind die Nutzungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 9 (Gartenbaubetriebe) und § 6 Abs. 2 Nr. 7 (Tennisplätze) **nicht zulässig**.
  - In den mit dieser Ziffer gekennzeichneten Wohngebieten sind Gärten und Nebenanlagen in dem der Erschließungsstraße abgewandten, hinteren Grundstücksbereich **nicht zulässig**. In den seitlichen Abstandsflächen sind Gärten ausnahmsweise zulässig.
- Gestaltungsfestsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauNVO**
  - Die Fassaden sowie die Dachdeckungen von Doppelhäusern und Reihenhausgruppen sind in Material und Farbe gleich zu gestalten. Doppelhäuser und Reihenhausgruppen müssen die gleiche First-, Trauf- und Sothöhe sowie Dachneigung aufweisen.
  - Gärten und Dachschritte sind in Form und Größe bei Doppelhäusern und Hausgruppen einheitlich zu gestalten.
  - Als Materialien für die Fassaden sind Putz, Klinker sowie Holz, als Dachdeckungen Beton- oder Tonziegeldecken zulässig. Gestricheltes Dachmaterial und Fassaden eingewinkelte Elemente zur Nutzung der Sonnenenergie sind zulässig. Gestrichelte Dachdeckungen sind nicht zulässig.
  - Als Baugruben für festgesetzte Firsthöhen gilt die mittlere Höhenlage des mit dem Gebäude korrespondierenden Erschließungsstraßenabschnittes.
  - Flachdächer sind bei Wohngebäuden nicht zulässig. Carports und Garagen dürfen mit Flachdach errichtet werden.
  - 3. Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
    - In dem nach dieser Ziffer gekennzeichneten Anliegend zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm v. 20.08.98) in Übereinstimmung mit den schalltechnischen Orientierungswerten nach DIN 18 005 "Schallschutz im Städtebau" folgende Geräuschmischungen - Orientierungswerte:
      - Reine Wohngebiet (WR): Tageszeitraum (0,00 - 22,00) IRV = 55 dB(A), Nachtzeitraum (22,00 - 0,00) IRV = 35 - 40 dB(A)
      - Allgemeines Wohngebiet (WA): Tageszeitraum (0,00 - 22,00) IRV = 55 dB(A), Nachtzeitraum (22,00 - 0,00) IRV = 40 - 45 dB(A)
      - Mischgebiet (M1): Tageszeitraum (0,00 - 22,00) IRV = 60 dB(A), Nachtzeitraum (22,00 - 0,00) IRV = 45 - 50 dB(A)
    - In dem mit dieser Ziffer gekennzeichneten Wohngebieten sind bei allen Neu- und Erweiterungsbauvorhaben die nach dem räumlich einschließlichen Umweltschutz sowie der Erhaltung der Natur und Landschaft folgende Vorkehrungen zur Lärmverminderung zu treffen.
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**
  - Auf den, mit diesem Zeichen gekennzeichneten Flächen sind Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB gemäß Grundrissplan zum Bebauungsplan festgesetzt.
  - Gemäß § 1 BauGB ist der Eingriff aus dem Bebauungsplan § 167 Geolocher zu vermeiden und sofern auszuweichen innerhalb des Gebietes werden folgende Maßnahmen festgesetzt:
    - die Anpflanzung eines ca. 2,20 m hohen Baum- / Strauchpflanzes im südlichen Bereich zur Abschirmung der öffentlichen Grünfläche zur Bebauung gemäß Grundrissplan auf der Fläche mit der Ziffer (7)
    - die Anpflanzung eines ca. 1,50 m hohen Strauchpflanzes im nördlichen Bereich zur Abschirmung der öffentlichen Grünfläche auf der Fläche mit der Ziffer (8)
    - die Anpflanzung eines ca. 2,20 m hohen Strauchpflanzes im südlichen Bereich zur Abschirmung der öffentlichen Grünfläche auf der Fläche mit der Ziffer (9)
    - die Anpflanzung eines ca. 1,50 m hohen Strauchpflanzes im nördlichen Bereich zur Abschirmung der öffentlichen Grünfläche auf der Fläche mit der Ziffer (10)
    - die Anpflanzung eines ca. 1,50 m hohen Strauchpflanzes im südlichen Bereich zur Abschirmung der öffentlichen Grünfläche auf der Fläche mit der Ziffer (11)
    - die Anpflanzung eines ca. 1,50 m hohen Strauchpflanzes im nördlichen Bereich zur Abschirmung der öffentlichen Grünfläche auf der Fläche mit der Ziffer (12)
    - die Anpflanzung eines ca. 1,50 m hohen Strauchpflanzes im südlichen Bereich zur Abschirmung der öffentlichen Grünfläche auf der Fläche mit der Ziffer (13)
    - die Anpflanzung eines ca. 1,50 m hohen Strauchpflanzes im nördlichen Bereich zur Abschirmung der öffentlichen Grünfläche auf der Fläche mit der Ziffer (14)
    - die Anpflanzung eines ca. 1,50 m hohen Strauchpflanzes im südlichen Bereich zur Abschirmung der öffentlichen Grünfläche auf der Fläche mit der Ziffer (15)
    - die Anpflanzung eines ca. 1,50 m hohen Strauchpflanzes im nördlichen Bereich zur Abschirmung der öffentlichen Grünfläche auf der Fläche mit der Ziffer (16)
    - die Anpflanzung eines ca. 1,50 m hohen Strauchpflanzes im südlichen Bereich zur Abschirmung der öffentlichen Grünfläche auf der Fläche mit der Ziffer (17)
    - die Anpflanzung eines ca. 1,50 m hohen Strauchpflanzes im nördlichen Bereich zur Abschirmung der öffentlichen Grünfläche auf der Fläche mit der Ziffer (18)
    - die Anpflanzung eines ca. 1,50 m hohen Strauchpflanzes im südlichen Bereich zur Abschirmung der öffentlichen Grünfläche auf der Fläche mit der Ziffer (19)
    - die Anpflanzung eines ca. 1,50 m hohen Strauchpflanzes im nördlichen Bereich zur Abschirmung der öffentlichen Grünfläche auf der Fläche mit der Ziffer (20)
    - die Anpflanzung eines ca. 1,50 m hohen Strauchpflanzes im südlichen Bereich zur Abschirmung der öffentlichen Grünfläche auf der Fläche mit der Ziffer (21)
    - die Anpflanzung eines ca. 1,50 m hohen Strauchpflanzes im nördlichen Bereich zur Abschirmung der öffentlichen Grünfläche auf der Fläche mit der Ziffer (22)
    - die Anpflanzung eines ca. 1,50 m hohen Strauchpflanzes im südlichen Bereich zur Abschirmung der öffentlichen Grünfläche auf der Fläche mit der Ziffer (23)
    - die Anpflanzung eines ca. 1,50 m hohen Strauchpflanzes im nördlichen Bereich zur Abschirmung der öffentlichen Grünfläche auf der Fläche mit der Ziffer (24)
    - die Anpflanzung eines ca. 1,50 m hohen Strauchpflanzes im südlichen Bereich zur Abschirmung der öffentlichen Grünfläche auf der Fläche mit der Ziffer (25)
    - die Anpflanzung eines ca. 1,50 m hohen Strauchpflanzes im nördlichen Bereich zur Abschirmung der öffentlichen Grünfläche auf der Fläche mit der Ziffer (26)
    - die Anpflanzung eines ca. 1,50 m hohen Strauchpflanzes im südlichen Bereich zur Abschirmung der öffentlichen Grünfläche auf der Fläche mit der Ziffer (27)
    - die Anpflanzung eines ca. 1,50 m hohen Strauchpflanzes im nördlichen Bereich zur Abschirmung der öffentlichen Grünfläche auf der Fläche mit der Ziffer (28)
    - die Anpflanzung eines ca. 1,50 m hohen Strauchpflanzes im südlichen Bereich zur Abschirmung der öffentlichen Grünfläche auf der Fläche mit der Ziffer (29)
    - die Anpflanzung eines ca. 1,50 m hohen Strauchpflanzes im nördlichen Bereich zur Abschirmung der öffentlichen Grünfläche auf der Fläche mit der Ziffer (30)
    - die Anpflanzung eines ca. 1,50 m hohen Strauchpflanzes im südlichen Bereich zur Abschirmung der öffentlichen Grünfläche auf der Fläche mit der Ziffer (31)
    - die Anpflanzung eines ca. 1,50 m hohen Strauchpflanzes im nördlichen Bereich zur Abschirmung der öffentlichen Grünfläche auf der Fläche mit der Ziffer (32)
    - die Anpflanzung eines ca. 1,50 m hohen Strauchpflanzes im südlichen Bereich zur Abschirmung der öffentlichen Grünfläche auf der Fläche mit der Ziffer (33)
    - die Anpflanzung eines ca. 1,50 m hohen Strauchpflanzes im nördlichen Bereich zur Abschirmung der öffentlichen Grünfläche auf der Fläche mit der Ziffer (34)
    - die Anpflanzung eines ca. 1,50 m hohen Strauchpflanzes im südlichen Bereich zur Abschirmung der öffentlichen Grünfläche auf der Fläche mit der Ziffer (35)
    - die Anpflanzung eines ca. 1,50 m hohen Strauchpflanzes im nördlichen Bereich zur Abschirmung der öffentlichen Grünfläche auf der Fläche mit der Ziffer (36)
    - die Anpflanzung eines ca. 1,50 m hohen Strauchpflanzes im südlichen Bereich zur Abschirmung der öffentlichen Grünfläche auf der Fläche mit der Ziffer (37)
    - die Anpflanzung eines ca. 1,50 m hohen Strauchpflanzes im nördlichen Bereich zur Abschirmung der öffentlichen Grünfläche auf der Fläche mit der Ziffer (38)
    - die Anpflanzung eines ca. 1,50 m hohen Strauchpflanzes im südlichen Bereich zur Abschirmung der öffentlichen Grünfläche auf der Fläche mit der Ziffer (39)
    - die Anpflanzung eines ca. 1,50 m hohen Strauchpflanzes im nördlichen Bereich zur Abschirmung der öffentlichen Grünfläche auf der Fläche mit der Ziffer (40)
    - die Anpflanzung eines ca. 1,50 m hohen Strauchpflanzes im südlichen Bereich zur Abschirmung der öffentlichen Grünfläche auf der Fläche mit der Ziffer (41)
    - die Anpflanzung eines ca. 1,50 m hohen Strauchpflanzes im nördlichen Bereich zur Abschirmung der öffentlichen Grünfläche auf der Fläche mit der Ziffer (42)
    - die Anpflanzung eines ca. 1,50 m hohen Strauchpflanzes im südlichen Bereich zur Abschirmung der öffentlichen Grünfläche auf der Fläche mit der Ziffer (43)
    - die Anpflanzung eines ca. 1,50 m hohen Strauchpflanzes im nördlichen Bereich zur Abschirmung der öffentlichen Grünfläche auf der Fläche mit der Ziffer (44)
    - die Anpflanzung eines ca. 1,50 m hohen Strauchpflanzes im südlichen Bereich zur Abschirmung der öffentlichen Grünfläche auf der Fläche mit der Ziffer (45)
    - die Anpflanzung eines ca. 1,50 m hohen Strauchpflanzes im nördlichen Bereich zur Abschirmung der öffentlichen Grünfläche auf der Fläche mit der Ziffer (46)
    - die Anpflanzung eines ca. 1,50 m hohen Strauchpflanzes im südlichen Bereich zur Abschirmung der öffentlichen Grünfläche auf der Fläche mit der Ziffer (47)
    - die Anpflanzung eines ca. 1,50 m hohen Strauchpflanzes im nördlichen Bereich zur Abschirmung der öffentlichen Grünfläche auf der Fläche mit der Ziffer (48)
    - die Anpflanzung eines ca. 1,50 m hohen Strauchpflanzes im südlichen Bereich zur Abschirmung der öffentlichen Grünfläche auf der Fläche mit der Ziffer (49)
    - die Anpflanzung eines ca. 1,50 m hohen Strauchpflanzes im nördlichen Bereich zur Abschirmung der öffentlichen Grünfläche auf der Fläche mit der Ziffer (50)
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21)**
  - Die mit diesem Zeichen (A) gekennzeichneten Flächen sind mit einem Geh- und Fahrrecht für die Anwohner und einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Stadt Schwerte und der Versorgungsanleger belastet.
  - Die mit diesem Zeichen (B) gekennzeichneten Flächen sind mit einem Leitungsrecht zugunsten der Stadt Schwerte und der Versorgungsanleger belastet.
  - Die mit diesem Zeichen (C) gekennzeichneten Flächen sind mit einem Fahrrecht zugunsten der Pächter der öffentlichen Bereiche belastet.
- Hinweise**
  - Bei Bodenarbeiten können Bodenentwürfe (Kulturschichtdicke, Bodenschicht, d.h. Mauerwerk, Einzelände, aber auch Verankerungen und Verankerungen in der natürlichen Bodenschicht) entstehen. Die Einbindung von Bodenentwürfen ist der Stadt und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Wasser- und Abfallwirtschaftsamt für Bodenerneuerung, Außenstelle Olpe, unverzüglich anzuzeigen (§ 19 und 16 DSCHG NRW).
  - Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb der Wasserschutzzone III A. Unzulässig sind wasserleitende Anlagen.
  - Weist bei der Durchführung von Bauvorhaben der Erdreichauf auf auftragsgewöhnliche Verhältnisse hin oder werden verlässliche Datenwerte festgestellt, sind die Arbeiten sofort anzuhalten und es ist der elastische Grenzspannungszustand zu vermeiden.
  - In dem mit dieser Ziffer gekennzeichneten Baugebieten ist ein Sanierungskonzept bezugl. des Grundwassers und der Luft sowie der Beseitigung schadstoffbelasteter Böden und Materialien erstellt worden und mit der Aufsichtsbehörde abgestimmt. (vergl. die B-Plan-Begründung, Kapitel 14)
  - In dem mit dieser Ziffer gekennzeichneten Baugebieten ist ein Sanierungskonzept erstellt worden und mit der Aufsichtsbehörde abgestimmt. (vergl. die B-Plan-Begründung, Kapitel 14)
- Niederschlagswasserentsorgung**
  - Das anfallende Niederschlagswasser ist gemäß § 51 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) grundsätzlich zu versickern oder oberirdisch in ein Gewässer einzuleiten, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wohl der Allgemeinheit möglich ist.
  - Das Niederschlagswasser der, der Gelecker Talnasse zugeordneten Baustellen, der Bereich der ehemaligen Gewerkschaft sowie des Oberflächengewässers der Gelecker Talnasse wird in den vorhandenen Oberflächengewässersammel der Gelecker Talnasse eingeleitet.
  - Der verbleibende Teil wird über getrennte Regenwasserkanäle, die im Bereich der öffentlichen Straßenflächen verlegt werden, zu einer im südlichen Bereich des Bebauungsplanes vorgesehenen zentralen Versickerungsanlage geführt und dort über zwei offene Entwässerung mit beidseitiger Bodenzone in den Untergrund verlässt.
  - Die Oberflächenentwässerung der vorhandenen Bebauung bleibt unverändert.
  - Die Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser z.B. zur Gartenbewässerung ist in jedem Fall zulässig.
- Für den Bebauungsplan besteht ein Planbezug gemäß § 178 BauGB. Danach sind die festgesetzten Flächen zur Anpflanzung und sonstige Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ein Jahr nach Baubeginn der Bauvorhaben bzw. für die danach bebauten Grundstücke ein Jahr nach Baubeginn durchzuführen. Grundlage ist der Grundrissplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB. In der Baubestimmung ist gemäß § 2 (2) Nr. 13 BauNVO (Verordnung über bauliche Pflichten) im Freifeldplan 1:100 ein nachprüfbarer Nachweis über die Einhaltung der Flächen betreffenden Festsetzungen dieses Bebauungsplanes beizufügen.**

## Stadt Schwerte Gemarkung Geisecke Flur 1 Bebauungsplan Nr. 157 Geisecker Talstraße M: 1:1000 Übersichtsplan M. 1: 10.000



Die Planunterlage stimmt mit dem Liegenschaftskataster überein. Sie entspricht den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 18.12.1990.

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist zurechenbar eindeutig. Für die Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes.

Der Planungs- und Umweltschuss des Rates der Stadt Schwerte hat am 01.12.1993 gemäß § 2 Absatz 1 BauGB beschlossen, diesen Bebauungsplan auszuarbeiten.

Schwerte, 03.01.2002

Der Beschluss über die Aufhebung dieses Bebauungsplanes wurde am 20.03.2004 gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Schwerte, 25.11.1999

Die Beteiligung der Bürger an der Bauplanung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt mit Schreiben vom 20.01.2002.

Schwerte, 04.04.2000

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt mit Schreiben vom 20.01.2002.

Schwerte, 27.01.2000

Der Planungs- und Umweltschuss des Rates der Stadt Schwerte hat am 05.03.2002 beschlossen, diesen Bebauungsplan mit dem geänderten Plan mit der zugehörigen Begründung gemäß § 2 Absatz 2 BauGB öffentlich auszuarbeiten. Die Träger öffentlicher Belange wurden davon gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 16.6.2001 (1.2.2002) benachrichtigt.

Schwerte, 18.02.2002

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt mit Schreiben vom 20.01.2002.

Schwerte, 27.01.2000

Der Planungs- und Umweltschuss des Rates der Stadt Schwerte hat am 05.03.2002 beschlossen, diesen Bebauungsplan mit dem geänderten Plan mit der zugehörigen Begründung gemäß § 2 Absatz 2 BauGB öffentlich auszuarbeiten. Die Träger öffentlicher Belange wurden davon gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 16.6.2001 (1.2.2002) benachrichtigt.

Schwerte, 18.02.2002

Die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplans zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB ist am 19.07.2002 bis 05.03.2002 erneute Öffentlichkeitsanhörung vom 19.07.2002 bis 05.03.2002.

Schwerte, 12.03.2002

Der Rat der Stadt Schwerte hat am 20.05.2002 beschlossen, diesen Bebauungsplan mit dem geänderten Plan mit der zugehörigen Begründung gemäß § 2 Absatz 2 BauGB öffentlich auszuarbeiten. Die Träger öffentlicher Belange wurden davon gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 16.6.2001 (1.2.2002) benachrichtigt.

Schwerte, 02.05.2002

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt worden.

Amberg, Schwerte, 01.07.2002

Die Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Auslegung dieses Bebauungsplans sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 27.05.2002 öffentlich bekannt gemacht worden.

Schwerte, 01.07.2002

Der Bürgermeister in Vertretung L.S.

**Rechtsgrundlagen:**

Baugesetzbuch BauGB vom 20. August 1997 in der zur Zeit geltenden Fassung

Bauzonierungsverordnung (BauZVO) vom 23. Januar 1990 in der zur Zeit geltenden Fassung

Planungsrechtverordnung (PlanV) vom 18. Dezember 1980 in der zur Zeit geltenden Fassung

Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (BauO NRW) vom 1. Juni 2000 in der zur Zeit geltenden Fassung

Landeswassergesetz für das Land Nordrhein - Westfalen (LWG) vom 25. Juni 1995 in der zur Zeit geltenden Fassung

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO) vom 14. Juli 1984 in der zur Zeit geltenden Fassung